

Philosophische Fakultät IV

Studienordnung für den Diplomstudiengang ‘Wirtschaftspädagogik’

Auf Grund von §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin am 07. Februar 2001 nachfolgende Studienordnung für den Diplomstudiengang ‘Wirtschaftspädagogik’ beschlossen.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eingangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Gebiete des Grundstudiums
- § 8 Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Gebiete des Hauptstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteile
- § 11 Aufbau des Hauptstudiums im Bereich der wirtschaftspädagogischen und wirtschaftsdidaktischen Studienanteile
- § 12 Aufbau der Spezialisierungsmodule
- § 13 Studium Generale
- § 14 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 15 Fremdsprachenkenntnisse
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Diplomstudienganges ‘Wirtschaftspädagogik’ an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungs- und Praktikumsordnung des Diplomstudienganges ‘Wirtschaftspädagogik’.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer sonstigen vom Land Berlin anerkannten Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3 Studienbeginn

Die Studienordnung geht von einem Studienbeginn jeweils im Wintersemester aus.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Erwerb des Diploms beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters 9 Semester. Davon entfallen in der Regel 4 Semester auf das Grundstudium und 5 Semester auf das Hauptstudium. Der Umfang der für den Diplomabschluss insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen soll 160 Semesterwochenstunden (SWS) nicht wesentlich überschreiten.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, mit dem die Absolventen nachweisen, dass sie auf den in § 2 der Prüfungsordnung ausgewiesenen Gebieten zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortungsvollen Handeln auf dem ausgewiesenen Abschluss-Niveau befähigt sind.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Im Grundstudium werden Vorlesungen, Seminare und Übungen angeboten, im Hauptstudium Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien.

¹ Diese Studienordnung wurde am 20. Juni 2001 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 7 Gebiete des Grundstudiums

Das Grundstudium erstreckt sich auf die Grundlagen folgender Gebiete:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Statistik,
4. Mathematik,
5. Recht für Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler,
6. Wahlpflichtbereich Grundstudium,
7. Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsdidaktik und Psychologie.

Bezogen auf den unter Punkt 6 genannten Wahlpflichtbereich des Grundstudiums hat der/die Studierende die Möglichkeit, den Wahlpflichtbereich 'Wirtschaftsinformatik' oder den Wahlpflichtbereich 'Ökonometrie und Wirtschaftsgeschichte' zu belegen.

Die in diesen Gebieten zu belegenden Lehrveranstaltungen werden in § 8 aufgeführt.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

1. Volkswirtschaftslehre

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

VL u. Üb: 2 SWS

Mikroökonomie I

VL: 2 SWS Üb: 2 SWS

Mikroökonomie II

VL: 2 SWS Üb: 1 SWS

Makroökonomie I

VL: 2 SWS Üb: 1 SWS

Makroökonomie II

VL: 2 SWS Üb: 2 SWS

2. Betriebswirtschaftslehre

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I und II

VL u. Üb: 4 SWS

Einführung in die Buchhaltung

VL u. Üb: 2 SWS

Kostenrechnung

VL u. Üb: 2 SWS

Produktionstheorie

VL u. Üb: 2 SWS

Absatztheorie

VL u. Üb: 2 SWS

Jahresabschluss

VL u. Üb: 2 SWS

Organisations- und Entscheidungstheorie

VL u. Üb: 2 SWS

Finanzierung und Investition

VL u. Üb: 2 SWS

3. Statistik

Statistik I

VL: 2 SWS Üb: 1 SWS

Statistik II

VL: 2 SWS Üb: 1 SWS

4. Mathematik

Mathematik I

VL: 2 SWS Üb: 2 SWS

Mathematik II

VL: 2 SWS Üb: 2 SWS

5. Recht für Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler

Bürgerliches Recht

VL: 2 SWS

Öffentliches Recht

VL: 2 SWS

Handels- und Gesellschaftsrecht

VL: 2 SWS

Arbeitsrecht

VL: 2 SWS

6. Wahlpflichtbereich Grundstudium

a.) Wahlpflichtgebiet Wirtschaftsinformatik:

Wirtschaftsinformatik I

VL: 2 SWS Üb: 1 SWS

Wirtschaftsinformatik II

VL: 2 SWS Üb: 1 SWS

b.) Wahlpflichtgebiet Ökonometrie und Wirtschaftsgeschichte:

Ökonometrie

VL: 2 SWS Üb: 2 SWS

Wirtschaftsgeschichte

VL u. Üb: 2 SWS

7. Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsdidaktik und Psychologie

a.) Abschluss des Grundmoduls:

Das Grundmodul umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

Einführung in die Wirtschaftspädagogik VL: 2 SWS

Systeme beruflicher Bildung und Qualifizierung

Seminar: 2 SWS

Begleitseminar zum Orientierungspraktikum

Seminar: 2 SWS

Erfolgreicher Abschluss des Orientierungspraktikums (Bewerteter Abschlussbericht für das Orientierungspraktikum gemäß der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' an der Philosophischen Fakultät IV der HU).

b.) Abschluss des Aufbaumoduls:

Das Aufbaumodul umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

Organisation von Lehr-Lern-Prozessen im Bereich (wirtschafts-)beruflicher Bildung und Qualifizierung

Seminar: 2 SWS

Konstruktion und Implementation komplexer Lehr-Lern-Arrangements Seminar: 2 SWS
 Einführung in die Psychologie VL: 2 SWS
 Wahlveranstaltung (Proseminar) in Psychologie Seminar: 2 SWS
 Entwicklung des Individuums im Kontext von Lernen und Arbeiten Seminar: 2 SWS

Die Pflichtveranstaltungen zu den einzelnen Gebieten sind im folgenden aufgeführt:

1. Wirtschaftstheorie:
 • Konjunktur- und Beschäftigungspolitik (VL: 2 SWS ÜB: 2 SWS)
 • Allokations- und Preistheorie (VL: 2 SWS ÜB: 2 SWS)

§ 9 Gebiete des Hauptstudiums

Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Gebiete:

(1) Folgende Gebiete sind im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteile zu absolvieren:

- a.) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- b.) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- c.) Besondere Betriebswirtschaftslehre
- d.) Wahlpflichtfach

(2) Folgende Gebiete sind im Bereich Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsdidaktik zu absolvieren:

- a.) Pflichtgebiete
- b.) Wahlpflichtthemengebiete
- c.) Berufsqualifizierende Praktika

Der Aufbau der einzelnen Gebiete ist in den §§ 10 und 11 dieser Ordnung aufgeführt.

§ 10 Aufbau des Hauptstudiums im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteile

(1) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteil umfasst das Hauptstudium folgende Fächer:

(a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:
 Für diese sind folgende Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen:

1. Internationales Marketing
2. Internationales Finanzmanagement
3. Grundzüge der Finanzierungstheorie
4. Grundzüge der Besteuerung
5. Jahresabschlussanalyse und -politik
6. Entrepreneurship and Corporate Governance
7. Strategic Management

(b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre:
 Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre umfasst die Gebiete Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft. Aus diesen Gebieten sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu belegen. Der Anteil der Pflichtveranstaltungen beträgt mindestens 8 SWS. Zusätzlich sind aus den Gebieten der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre Wahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS zu belegen.

2. Wirtschaftspolitik:
 • Konjunktur- und Wachstumspolitik (VL: 2 SWS ÜB: 2 SWS)

• Wettbewerbs- und Strukturpolitik (VL: 2 SWS ÜB: 2 SWS)

Finanzwissenschaft:

• Einführung in die Finanzwissenschaft I (VL: 2 SWS ÜB: 2 SWS) und Einführung in die Finanzwissenschaft II (VL: 2 SWS ÜB: 2 SWS)

oder

• Theorie der Finanzwissenschaft I (VL: 2 SWS ÜB: 2 SWS) und Theorie der Finanzwissenschaft II (VL: 2 SWS ÜB: 2 SWS)

(c) Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 12 - 14 SWS: Diese ist aus dem folgenden Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Berliner Universität oder der Universität Potsdam zu absolvieren, sofern sie nicht Bestandteil des Fächerkanons der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist.

Das Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin umfasst folgende Fächer:

- Betriebliche Steuerlehre
- Entrepreneurship
- Finanz- und Bankwirtschaft
- Internationales Management
- Konzernmanagement
- Marketing
- Operation Research
- Rechnungswesen
- Versicherungs- und Risikomanagement
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsprüfung

(d) Ein Wahlpflichtfach im Umfang von 12 SWS ist aus folgendem Angebot zu wählen:

1. Allgemeines Wahlpflichtfach:

- Empirische Wirtschaftsstatistik
 - Ökonometrie
 - Statistik
 - Wirtschaftlich relevante Teile des Rechts
 - Wirtschaftsgeschichte
- oder

2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (sofern diese noch nicht belegt wurde):

- Finanzwissenschaft
- Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftstheorie

oder

3. Besondere Betriebswirtschaftslehre

Eine Zweite aus dem Angebot der in § 10 c genannten Universitäten frei wählbare und noch nicht belegte Besondere Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die gemeinsame Wahl von Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung ist gemäß § 26 Abs. 7 der Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre ausgeschlossen.

§ 11 Aufbau des Hauptstudiums im Bereich der wirtschaftspädagogischen und wirtschaftsdidaktischen Studienanteile

(1) Das Hauptstudium im Bereich der wirtschaftspädagogischen und wirtschaftsdidaktischen Studienanteile umfasst:

- 2 Spezialisierungsmodule (inklusive je eines berufsqualifizierenden Praktikums), die der Studierende/die Studierende aus einem Angebot von insgesamt 3 Spezialisierungsmodulen wählt, und
- das Diplomandenseminar 'Berufsbildungsforschung', welches eine Pflichtlehrveranstaltung darstellt.

(2) Jedes Spezialisierungsmodul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS und je einem berufsqualifizierenden Praktikum. Studierenden, die das Spezialisierungsmodul I gewählt haben, ist es möglich, zwei Unterrichtspraktika zu absolvieren.

(3) Von den 8 SWS Lehrveranstaltungen eines Spezialisierungsmoduls zählen 6 SWS zum Pflichtbereich und 2 SWS zum Wahlpflichtbereich (vgl. § 12).

(4) Mit den beiden gewählten Spezialisierungsmodulen sind zwei unterschiedliche Wahlpflichtthemengebiete zu belegen.

(5) Das Diplomandenseminar 'Berufsbildungsforschung' umfasst eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS.

(6) Die beiden gewählten Spezialisierungsmodule werden jeweils gesondert zertifiziert.

In § 12 werden die Themengebiete der in den Spezialisierungsmodulen zu belegenden Veranstaltungen und deren Umfang aufgeführt.

§ 12 Aufbau der Spezialisierungsmodule

(1) Pflichtthemengebiete im jeweils gewählten Spezialisierungsmodul

-Spezialisierungsmodul I: Berufliche Schule und Unterricht

(a) Analyse und Planung von Lehr-Lern-Prozessen (2 SWS)

(b) Analyse unterrichtlicher Kommunikations- und Interaktionsprozesse (2 SWS)

(c) Qualität beruflicher Schulen (2 SWS)

Spezialisierungsmodul II: Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung

(a) Kompetenzentwicklung und Professionalisierung (2 SWS)

(b) Qualität betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung (2 SWS)

(c) Organisation betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung (2 SWS)

Spezialisierungsmodul III: Qualitätssicherung der beruflichen Bildung

(a) Bildungscontrolling (2 SWS)

(b) Qualitätsmanagement (2 SWS)

(2) Wahlpflichtthemengebiete

Für alle 3 Spezialisierungsmodule können folgende Wahlpflichtthemengebiete gewählt werden; dabei sind Doppelbelegungen, d.h. ein Wahlpflichtthemengebiet für 2 Spezialisierungsmodule nicht möglich:

(a) Multimedial gestützte Lehr-Lern-Umwelten (2 SWS)

(b) Konstruktion empirischer Untersuchungen – Datenanalyse, -interpretation, -bewertung (2 SWS)

(c) Organisationstheorie (2 SWS)

(d) Fakultätsoffenes Angebot (2 SWS):

Diese Lehrveranstaltung kann bei gewähltem Spezialisierungsmodul I aus dem Lehrangebot der 'Schultheorie und Didaktik', bei gewähltem Spezialisierungsmodul II aus dem Lehrangebot der 'Erwachsenenbildung/Weiterbildung' und bei gewähltem Spezialisierungsmodul III aus dem Lehrangebot 'Empirische Bildungsforschung' entnommen werden.

(3) Berufsqualifizierendes Praktikum

Im Rahmen jedes gewählten Spezialisierungsmoduls ist ein berufsqualifizierendes Praktikum zu leisten. Dabei ist ein bewerteter Abschlussbericht gemäß der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin zu erbringen.

Ziele und Aufgaben der Praktika, den zeitlichen Umfang, Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Abschlussbericht regelt die Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Studium Generale

Im Rahmen des Studiums sind 10 SWS Studium Generale zu absolvieren.

§ 14 Leistungsnachweise und Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Abschluss 'Diplom-Handelslehrer/ Diplom-Handelslehrerin (Dipl.-Hdl.)' regelt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' des Instituts für Wirtschafts- und Erwachsenenpädagogik der Philosophischen Fakultät IV der HU.

§ 15 Fremdsprachenkenntnisse

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige Fachliteratur lesen sowie die englische Sprache in mündlicher und schriftlicher Verwendungsform aktiv nutzen können. Entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in weiteren Fremdsprachen sind erwünscht.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin. Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Hochschullehrer/-innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (2) Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung wird die Studienordnung für den Diplomstudiengang 'Wirtschaftspädagogik' vom 08.02.1991 außer Kraft gesetzt.